STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Übersetzung

Gutachten 66.403/2/V
vom 30. Juli 2019

über

einen Vorentwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes‘

‡LW-AGITIDEDD-GGEADQW‡

Am 1. Juli 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen[*] bis zum 16. August 2019 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 30. Juli 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Patrick RONVAUX, Staatsräte, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Juli 2019 abgegeben.

*

[*] Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-AGITIDEDD-GGEADQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 9.1 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen'.

Im ersten Absatz der Präambel sind deshalb die Wörter „abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, Artikel 6.1, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, und Artikel 9.1, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009" durch die Wörter „Artikel 9.1 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009" zu ersetzen.

2. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG' (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde' erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Im Lichte u.a. vom entworfenen Artikel 2 § 7 des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 ‚zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes' (Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs) ist der Entwurf der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

Diese vorangehende Formvorschrift muss demzufolge eingehalten und in der Präambel erwähnt werden.

Sollten in dem Text nach dieser Konsultierung Abänderungen vorgenommen werden, die sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten diese Abänderungen dem Staatsrat nochmals vorgelegt werden.

3. Aus Artikel 11 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

‡LW-AGITIDEDD-GGEADQW‡

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Da im vorliegenden Fall keine dieser Hypothesen anwendbar ist, ist Artikel 11 des Entwurfs dahingehend zu revidieren, dass dem entworfenen Erlass keine rückwirkende Kraft verliehen wird.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AGITIDEDD-GGEADQW‡